



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Marktgemeinde Leutschach an der
Weinstraße
Arnfelder Straße 1
8463 Leutschach an der Weinstraße

→ Anlagenreferat

Grundverkehr

Bearb.: Barbara Kaschl
Tel.: +43 (3452) 82911-294
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-99817/2026-3

Leibnitz, am 07.04.2026

Ggst.: Grundverkehrsbehördliches Verfahren

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Verkäufer:

Johann Stelzl, wh. Kitzelsdorf 17, 8454 Arnfels;

Rechtsgeschäft:

Kaufvertrag vom 19.03.2026;

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
66006 Eichberg-Trautenburg	1593, 1595/1, 1596/1, 1596/2	12.930 m ²

Kaufpreis: € 31.000,00

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 3 Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.) kann bis **28.04.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.


Rechtsgrundlage:

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.

§ 8a (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Barbara Kaschl
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-07T11:24:32+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Marktgemeinde Leutschach an der
Weinstraße
Arnfelder Straße 1
8463 Leutschach an der Weinstraße

Bearb.: Barbara Kaschl
Tel.: +43 (3452) 82911-294
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-99817/2026-4

Leibnitz, am 07.04.2026

Ggst.: Grundverkehrsbehördliches Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Gemeindeamt Leutschach wird gemäß § 8a Abs.1 und 2 des Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF. ersucht, den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrer Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Barbara Kaschl
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterselchner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-07T11:24:08+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

